

Anlage A für Umlaufverfahren zur V/0037/2025

<u>Kurzüberblick</u>
<p><i>Mit dieser Vorlage schlägt die Verwaltung vor, den Grundsatzbeschluss zu fassen, dass die Abstimmung im Rahmen der Bestimmung der Schulart von Grundschulen künftig per Brief erfolgt.</i></p>

<u>Ziele/Teilziele/Zielerreichung</u>
<p>Mit der Vorlage wird das Ziel aus dem Haushaltsplan zur Produktgruppe 0301 verfolgt, die Pluralität von Schulformen und schulischen Bildungsgängen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Schülerzahlen mindestens im bisherigen Umfang weiterhin vorzuhalten und bedarfsorientiert zu erweitern.</p> <p>Das Amt für Schule und Weiterbildung gestaltet die schulische Bildung durch Steuerung, Koordination und Impulsgebung. Hierdurch sollen die Schulen in die Lage versetzt werden,</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen den Lehrplänen entsprechenden - qualitativ guten - die besonderen Rahmenbedingungen und Bedarfe berücksichtigenden Unterricht anzubieten und flankierende Angebote zu ermöglichen.

<u>Finanzierung</u>						
Produktgruppe:	0301	<i>Leistungen für Schulen</i>				
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	X	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	X	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	X	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	X	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	X	Nein		

<u>Pflichtigkeitsgrad</u>						
Die Maßnahme/Leistung ist		vollständig pflichtig	X	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
<p><i>Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Eltern gestellt, die mindestens 10 v. H. der Schülerinnen und Schüler vertreten, so ist der Antrag anzunehmen (§ 7 Abs. 4 BestVerfVO). Bei einem Abstimmungsverfahren über die Umwandlung von Schulen kann der Schulträger gem. § 8 Abs. 5 BestVerfVO alternativ zu dem in Absatz 4 geregelten Verfahren (geheime Abstimmung in einem öffentlichen Gebäude) festlegen, dass Eltern ihre Stimme per Brief abgeben. Somit ist die Entscheidung des Schulträgers über das Abstimmungsverfahren (ob) vollständig pflichtig. Die Bestimmung über die Durchführung (wie) liegt in seinem Ermessen.</i></p>						

<u>Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen (Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)</u>
<p>Keine Relevanz.</p>